



Dezernat III  
Umweltamt  
Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner:  
Telefon:  
E-Mail:  
Stand:

Herr Sommer, Herr D. Jonelat  
03371 608 2504 oder 2501  
naturschutz@teltow-flaeming.de  
1. August 2019

## Merkblatt Nr. 8

### Zoogenehmigung und Anzeige Tiergehege

#### Genehmigungs- und Anzeigepflicht

Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Zoos bedürfen nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einer **Genehmigung**. Nach § 43 BNatSchG sind die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges der zuständigen Behörde mindestens einen Monat im Voraus **anzuzeigen**. Ergänzende Regelungen enthalten die §§ 20 und 21 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG).

#### Zoos

Als Zoos werden dauerhafte Einrichtungen bezeichnet, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Zirkusse, Tierhandlungen, Gehege zur Haltung einheimischer Schalenwildarten (zum Beispiel Rot- und Damwild) und Einrichtungen, in denen nicht mehr als 20 Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden, gelten nicht als Zoos und fallen nicht unter die Genehmigungspflicht. Es handelt sich also um Wildparks, Tiergärten, Vogelparks aber auch Straußengehege, die zu einem maßgeblichen Anteil der Zurschaustellung dienen.

#### Tiergehege

Alle anderen Einrichtungen, in denen Tiere wildlebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsräumen gehalten werden, gelten als Tiergehege.

Nach § 21 BbgNatSchAG, gilt die Anzeigepflicht nach § 43 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetz nicht für

1. Gehege, die unter staatlicher Aufsicht stehen, insbesondere in denen Tiere wild lebender Arten zu Zwecken der Wiederansiedlung im Rahmen eines Artenschutzprogramms der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege gehalten werden,
2. Gehege, die nur für kurze Zeit aufgestellt werden, insbesondere Volieren zur Auswilderung von nicht gebietsfremdem, heimischem Federwild,
3. Anlagen der Teichwirtschaft und Fischzucht,
4. Gehege zur Haltung von heimischem Schalenwild nach § 2 des Bundesjagdgesetzes und
5. sonstige Gehege, wenn eine Größe von insgesamt 1.000 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird.

## Genehmigung

Die Genehmigung für einen Zoo wird unter anderem nur erteilt, wenn die Tiere so gehalten werden, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird. Die Pflege der Tiere hat auf Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung zu erfolgen.

Der Antrag auf Genehmigung ist an den

Landkreises Teltow-Fläming  
Untere Naturschutzbehörde  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

zu richten.

Ähnliche Anforderungen gelten auch für Tiergehege, wobei die Anzeigepflicht insbesondere auch dazu dient, sicherzustellen, dass die Errichtung eines Tiergeheges weder den Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt noch das Betreten von Wald und Flur oder der Zugang zu Gewässern in unangemessener Weise eingeschränkt wird.

Die Anforderungen hinsichtlich der Eingriffsregelung sind zu berücksichtigen und gegebenenfalls sind Antragsunterlagen diesbezüglich beizufügen ([Merkblatt Nr. 6 "Eingriffe in Natur und Landschaft"](#)).

## Kosten

Nach derzeit geltender Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sind Gebühren zwischen 100,00 und 5000,00 Euro für Zoogenehmigungen oder zwischen 30,00 und 5000,00 Euro für die Prüfung der Anzeige eines Tiergeheges zu erheben. Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach den Gewinnaussichten und dem Bearbeitungsaufwand.

## Folgende Antragsunterlagen sind erforderlich:

- Angabe der Arten, Anzahlen und Geschlechter der zu haltenden Tiere
- Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur artgerechten Ernährung und Pflege
- Angaben über Größe, Bauweise (auch Einzäunung) und Ausstattung der Gehege
- Nachweis der Befähigung zur Führung eines Zoos (zum Beispiel veterinärhygienischer oder tierpflegerischer Berufsabschluss, einschlägige Erfahrung in der Tierhaltung)
- Nachweis über die tierärztliche Betreuung
- Kartenausschnitt, aus dem die Lage des Zoos oder des Tiergeheges hervorgeht
- Eigentumsnachweis für die Fläche
- Beschreibung der Vegetation auf der vorgesehenen Fläche und bis zu 50 m darüber hinaus (Waldtyp, Wiese, Lichtung); eventuell Biotopkartierung
- im Einzelfall polizeiliche Erlaubnis zum Abschuss von Tieren in Gehegen (zu beantragen beim Polizeipräsidium Potsdam)

## Antragsformular

[UNB-Formular Genehmigung-Befreiung](#)

## Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 1. August 2019

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter oben stehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der oben stehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 42, 61 und 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 8 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG), § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG sowie § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt an die anerkannten Naturschutzverbände nach dem § 63 BNatSchG, § 36 BbgNatSchAG und § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz, den Naturschutzbeirat des Landkreises nach dem § 35 BbgNatSchAG und an die am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschritten wird, erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebietsinternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
  - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
  - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
  - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
  - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
  - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht oder nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.